



Zusammenfassung der Kurbeitragssatzung (Befreiungen und Vergünstigungen)

Beitragspflicht:

Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Luftkurort anerkannten Gebiet (Stadtkern Schneeverdingen und Höpen) mindestens 24 Stunden aufhalten.

Höhe des Kurbeitrages:

Die Höhe des Kurbeitrages beträgt 0,60 € pro Person und Tag.
Stand: Februar 2011

Vom Kurbeitrag sind freigestellt:

1. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. jede fünfte und weitere Person einer Familie,
3. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren Hauptwohnsitz i. S. der §§ 7 bis 11 BGB haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.
4. Teilnehmer an den von der Kurverwaltung anerkannten Tagungen, Kongressen und Lehrgängen für die ersten drei Tage des Aufenthaltes,
5. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
6. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsunfähigkeit 100 % beträgt, soweit sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur in voller Höhe tragen (Selbstzahler),
7. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind,
8. bettlägerig Kranke und andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Kureinrichtungen zu benutzen,
9. Jugendliche in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagern, Wanderhütten und deren Aufsichtspersonen.

Vergünstigungen und Sonderregelungen:

1. Den von Trägern der Sozialversicherung der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie den Verbänden der Freien Wohlfahrt entsandten Personen wird auf Antrag eine Vergünstigung von 50 % gewährt, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 7 Tage beträgt,
2. Schülerinnen und Schüler, Auszubildende, Studentinnen oder Studenten bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zahlen auf Antrag 50 % des Kurbeitrages,
3. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbstätigkeit weniger als 100 %, aber mindestens 50 % beträgt, wird der Kurbeitrag auf 50 % ermäßigt,
4. Teilnehmer an Sammelreisen, Betriebsausflügen und dergleichen erhalten auf den Kurbeitrag eine Ermäßigung von 30 %, Diese Vergünstigung ist für den Aufenthalt bis zu drei Tagen begrenzt.